



## basic info: Bleiberecht bei nachhaltiger Integration (§25b AufenthG)

Dieses basic info enthält die wichtigsten allgemeinen Informationen. Für Besonderheiten oder spezielle Fragen oder Unterstützung im Einzelfall können Sie uns oder eine andere Beratungsstelle oder eine\*in Rechtsanwält\*in kontaktieren.

### Übersicht

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b Aufenthaltsgesetz zu bekommen müssen Sie

- **jetzt eine Duldung** haben
- **seit mehreren Jahren ununterbrochen und legal in Deutschland leben.** „Ununterbrochen und legal“ bedeutet, dass Sie die ganze Zeit über entweder eine *Aufenthaltsgestattung*, oder eine *Duldung*, oder eine andere *Aufenthaltserlaubnis* hatten. Erforderlich ist ein Voraufenthalt:
  - **seit mindestens 8 Jahren** (bei Alleinstehenden oder Ehepaaren ohne Kindern)  
**oder:**
  - **seit mindestens 6 Jahren** (bei Alleinerziehenden oder Ehepaaren mit minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben → Ausnahme siehe Punkt 7)

Wenn Sie besondere Integrationsleistungen erbracht haben (z.B. gute Sprachkenntnisse besitzen *und* sich zusätzlich noch ehrenamtlich engagieren) *kann* die Ausländerbehörde diese Fristen um bis zu 2 Jahre verkürzen – sie muss es aber nicht.

**Wenn Sie eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG haben**, dann können sie die Aufenthaltserlaubnis aufgrund § 25b bereits **2½ Jahre** (30 Monate) **nach der Erteilung der Beschäftigungsduldung** beantragen.

**Sie müssen außerdem nachweisen, dass Sie sich in Deutschland „gut integriert“ haben.** „Gut integriert“ zu sein bedeutet vor allem, dass Sie

- den **Lebensunterhalt** für sich und ggf. Ihre Familie **„überwiegend“** (d.h. zu über 50%) bereits jetzt **selbst sichern** können, **oder** *in naher Zukunft* vollständig (d.h. zu 100%) sichern können,
- sich **mündlich auf Deutsch-Niveau A2** verständigen können (d.h. Sie müssen *nicht* zwingend auch Deutsch lesen und schreiben können, und Sie benötigen kein offizielles Sprachzertifikat),
- dass Sie Ihre **Identität geklärt** und die **Passpflicht erfüllt** haben, oder zumindest ausreichend daran mitgewirkt haben,
- dass Sie den **regelmäßigen Schulbesuch Ihrer Kinder** nachweisen können (...falls Sie Kinder haben)
- und dass gegen Sie **kein „besonders schweres“, und teilweise auch kein „schweres“ Ausweisungsinteresse** besteht (u.a. keine Verurteilungen wegen vorsätzlicher **Straftaten** zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bei Erwachsenen, oder zu mehr als 12 Monaten nach Jugendstrafrecht)
- Sie müssen zudem eine **Erklärung abgeben**, dass Sie **die Verfassung, die Gesetze und die gesellschaftlichen Regeln in Deutschland kennen, akzeptieren und respektieren.**

# Die Details – oder: Frequently Asked Questions (FAQ)

1. Was genau ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b?.....	2
2. Wer kann alles einen Aufenthalt nach § 25b beantragen?.....	2
3. Wie und wie lange müssen Sie schon in Deutschland leben?.....	3
4. Wann können Sie frühestens einen Aufenthalt nach § 25b beantragen?.....	4
5. Wie können Sie nachweisen, dass Sie die Gesetze und Regeln in Deutschland akzeptieren?.....	5
6. Wieviel Einkommen müssen Sie nachweisen?.....	5
7. Gibt es Ausnahmen, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt (vorübergehend) nicht „überwiegend“ selbst sichern können?.....	6
8. Welche Deutschkenntnisse müssen Sie haben und wie können Sie diese nachweisen?.....	7
9. Wie können Sie den Schulbesuch Ihrer Kinder nachweisen?.....	8
10. Bekommen auch Ihr (Ehe-)partner und Ihre Kinder eine Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie selbst eine bekommen?.....	8
11. Wann bekommen Sie grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b, selbst wenn Sie alle anderen Voraussetzungen wie Lebensunterhalt und Sprachkenntnisse erfüllen („Versagensgründe“)?...9	

## 1. Was genau ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b?

Die „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ auf Grundlage von § 25b AufenthG können Sie **bei Ihrer örtlichen Ausländerbehörde beantragen**.

Es handelt sich um eine **befristete Aufenthaltserlaubnis**. **Sie wird jeweils für 2 Jahre erteilt und verlängert**, solange die Voraussetzungen für die Erteilung dann weiterhin vorliegen.

Für viele Geflüchtete, die sich trotz negativ ausgegangenem Asyl- und/oder Klageverfahren und anschließender Duldung aus Behördensicht „gut integriert“ haben und insgesamt schon lange Zeit in Deutschland leben, bietet der § 25b eine Möglichkeit, ihren Aufenthalt nachhaltiger abzusichern und zu verfestigen, vor allem wenn der vielleicht „schnellere Weg“ über eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung bisher keine Option für sie dargestellt hat.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b können aber nicht nur ehemalige Asylsuchende, sondern auch andere jetzt nur noch geduldete Ausländer beantragen, denen eine früher erteilte andere Aufenthaltserlaubnis (z.B. zum Zweck eines Studiums) wieder aberkannt wurde.

## 2. Wer kann alles einen Aufenthalt nach § 25b beantragen?

Das steht im Gesetz:

*Einem **geduldeten** Ausländer **soll** abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.*

Sie müssen also auf jeden Fall aktuell gerade irgendeine **Duldung** haben (oder die Voraussetzungen für eine „normale“ Duldung nach § 60a Abs. 2 erfüllen), wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b beantragen möchten – es ist z.B. nicht möglich, direkt von einem anderen Aufenthaltstitel oder aus einem noch laufenden Asylverfahren ohne zwischenzeitliche Duldung in den § 25b zu wechseln.

**Achtung:** Wenn Sie bereits eine **Ausbildungsduldung** (§ 60c AufenthG) hatten oder haben, dann sollten Sie **keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b** beantragen – Sie haben stattdessen ein Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Arbeitskräfte (§ 19d), nachdem Sie Ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben!

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 AufenthG sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine „normale“ Aufenthaltserlaubnis (also nicht nach § 25b) festgelegt. Manche der dort genannten Anforderungen, vor allem bzgl. Sicherung des Lebensunterhalts, sind bei einem Antrag auf Aufenthalt nach § 25b deutlich niedriger.

Anders als bei vielen anderen Aufenthaltstiteln ist es für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch nicht unbedingt ein Hindernis, wenn Ihr Asylantrag ursprünglich als „unbegründet“ abgelehnt wurde. Die Ausländerbehörde *kann* (d.h., sie muss nicht!) Ihnen hier nach § 25b Abs. 5 Satz 2 dennoch den Aufenthalt erlauben, wenn Sie z.B. die Voraussetzungen für § 25b besonders gut erfüllen (oder es sich um eine nette Ausländerbehörde handelt, die Integration für etwas Wichtiges hält).

„**Soll erteilt werden**“ bedeutet, dass die Ausländerbehörde Ihnen eine solche Aufenthaltserlaubnis normalerweise geben **muss**, solange Sie alle im Gesetz festgelegten **Voraussetzungen** dafür erfüllen und bei Ihnen keine anderen gesetzlichen Gründe vorliegen, die zwingend gegen die Erteilung/Verlängerung einer solchen Aufenthaltserlaubnis sprechen.

*Dies setzt **regelmäßig** voraus, dass der Ausländer*

„**Regelmäßig**“ bedeutet, dass die Ausländerbehörde zu Ihren Gunsten Ausnahmen von diesen Voraussetzungen machen *kann* (aber nicht muss!) - dazu weiter unten mehr.

### 3. Wie und wie lange müssen Sie schon in Deutschland leben?

Das steht im Gesetz:

*sich **seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,***

„**minderjähriges lediges Kind in häuslicher Gemeinschaft**“ bedeutet: Sie müssen das (alleinige oder geteilte) Sorgerecht für Ihr Kind haben, Ihr Kind darf noch nicht erwachsen und/oder verheiratet sein, und Ihr Kind muss entweder dauerhaft mit Ihnen in einer Wohnung leben, oder zumindest regelmäßig in Ihrer Wohnung Umgang mit Ihnen haben und dort übernachten, auch wenn es ansonsten mit dem anderen Elternteil an einem anderen Ort zusammen wohnt.

„**Ununterbrochen**“ bedeutet: Sie dürfen Deutschland in diesem gesamten Zeitraum nicht für einen längeren Zeitraum verlassen (und dadurch Ihren damaligen Aufenthaltsstatus verloren) haben. Sie dürfen auch nicht zeitweise als „untergetaucht“ gegolten haben oder sich irgendwann in diesem Zeitraum ohne gültige Aufenthaltspapiere in Deutschland aufgehalten haben.

Auslandsaufenthalte von bis zu 3 Monaten sind dabei normalerweise kein Problem, wenn die Ausländerbehörde vorher davon gewusst und die Auslandsreise erlaubt hat.

„**geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis**“ bedeutet: In diesem gesamten Zeitraum müssen Sie (ggf. aufeinanderfolgend) immer eines der folgenden gültigen Aufenthaltsdokumente besessen haben:

- Aufenthaltsgestattung: zum Beispiel während Ihres Asylverfahrens bis zu dessen Abschluss, oder
- Duldung: zum Beispiel nachdem über Ihren Asylantrag negativ entschieden wurde oder wenn Ihre bisherige Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert wurde, oder
- eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund: wenn Sie zum Beispiel ursprünglich nach Deutschland mit einem Visum eingereist sind, um hier zu studieren und dafür anschließend eine Aufenthaltserlaubnis bekommen hatten, die Ihnen aber mittlerweile wieder aberkannt wurde.

Zeiten, in denen Sie sich nur mit einem Visum in Deutschland aufgehalten haben werden dabei *nicht* in diesen Voraufenthalt mit eingerechnet!

**Achtung: Zeiträume, in denen Sie vorübergehend eine „Duldung light“ (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG) besessen haben werden nicht in die 8 oder 6**

**Jahre Voraufenthalt mit eingerechnet.** Eine „Duldung light“ stellt aber keine Unterbrechung Ihres Aufenthalts dar: gerechnet wird deshalb trotzdem von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an!

**Spezialfall:** Wenn Sie eine **Beschäftigungsduldung** nach § 60d AufenthG haben, dann können Sie für sich und ggf. Ihren Ehepartner und Ihre Kinder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b bereits **2½ Jahre nach der Erteilung der Beschäftigungsduldung** beantragen (30 Monate, siehe § 25b Abs. 6 AufenthG).

**Wenn Sie besondere Integrationsleistungen erbracht haben (z.B. gute B2-Sprachkenntnisse besitzen und/oder sich zusätzlich noch ehrenamtlich engagieren) kann die Ausländerbehörde die 8 bzw. 6 Jahre Voraufenthalt um bis zu 2 Jahre verkürzen – sie muss es aber nicht.**

**Beispiel 1:** Familie X. (Ehepaar mit einem 2-jährigen Kind) flüchtet **im August 2015** nach Deutschland und stellt noch im selben Monat einen Asylantrag. Die Familie erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Im Januar 2017 wird der Asylantrag der Familie vom BAMF abgelehnt, und auch ein anschließendes Klageverfahren wird vom Verwaltungsgericht im Oktober 2019 endgültig negativ entschieden. Familie X. wird daraufhin im Oktober 2019 eine Duldung erteilt. Wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, kann Familie X. bereits **im August 2021** (2015+6 Jahre) eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b beantragen (als Familie: nach 6 Jahren in Deutschland).

**Beispiel 2:** Herr Z. reist im Juni 2013 mit einem 3-Monats-Visum zum Zweck der Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Universität nach Deutschland ein. Nach der Immatrikulation an der Universität wird ihm **im August 2013** erstmals eine Aufenthaltserlaubnis für die normale Dauer des Studiums erteilt (damals noch: §16 Abs. 1). Wegen einer langwierigen Erkrankung schafft es Herr Z. leider nicht, sein Studium erfolgreich innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Nach mehrmaliger Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (zuletzt nur noch durch Fiktionsbescheinigung) wird Herr Z. im Januar 2020 schließlich mitgeteilt, dass seitens der Ausländerbehörde nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluss seines Studiums gerechnet wird. Seine Aufenthaltserlaubnis wird ungültig, er wird aufgefordert Deutschland zu verlassen und ihm wird eine Duldung erteilt. Wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, könnte Herr Z. **im August 2021** (2013+8 Jahre) eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b beantragen (als Alleinstehender: nach 8 Jahren ununterbrochen in Deutschland – Zeiten der Anwesenheit nur mit Visum werden nicht mitgerechnet; Fiktionsbescheinigungen auf Grundlage des vorherigen Aufenthaltstitels hingegen schon).

**Beispiel 3:** zur selben Zeit wie Herr Z. (ebenfalls im August 2013) reist Frau Y. aus einem nicht-EU-Staat mit einem Arbeitsvisum nach Deutschland ein und erhält einen Aufenthaltstitel zwecks Ausübung einer Beschäftigung. Leider verliert sie im Januar 2014 ihren Arbeitsplatz, und da sie anschließend keine neue Arbeit in Deutschland findet verliert sie im August 2014 auch ihre Aufenthaltserlaubnis. Frau Y. kehrt unmittelbar darauf freiwillig in ihr Herkunftsland zurück. Nachdem dort ein Bürgerkrieg ausgebrochen ist flüchtet Frau Y. ein Jahr später, **im August 2015**, nach Deutschland zurück, stellt einen Asylantrag und erhält eine Aufenthaltsgestattung. Bereits während ihres Asylverfahrens beginnt Frau Y. wieder, als ungelernete Hilfskraft in Vollzeit zu arbeiten. Neben der Arbeit besucht sie erfolgreich einen Sprachkurs um ihre Deutschkenntnisse auf Niveau B2 zu verbessern. Leider werden ihr Asylverfahren und das anschließende Klageverfahren im Januar 2021 endgültig negativ beschieden und Frau Y. wird eine Duldung erteilt. Anders als Herr Z. könnte Frau Y. selbst bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen frühestens **im August 2023** (2015+8 Jahre) einen Aufenthalt nach §25b beantragen (weil sie sich zuvor „ununterbrochen“ erst seit August 2015 in Deutschland aufgehalten hat) – wenn sie nicht vorher abgeschoben wird.<sup>1</sup>

## 4. Wann können Sie frühestens einen Aufenthalt nach § 25b beantragen?

Einen Aufenthalt nach § 25b können Sie frühestens beantragen, wenn Sie lange genug in Deutschland leben: nach 8 Jahren bzw. 6 Jahren (bei Familien) wenn Sie eine „normale“ Duldung haben, oder 2 ½ Jahre nachdem Sie eine Beschäftigungsduldung bekommen haben.

In Baden-Württemberg<sup>2</sup> muss die Ausländerbehörde in Ihrer Stadt sie schon vorher rechtzeitig zu einem Gespräch einladen und Sie über die Möglichkeit informieren, so einen Antrag zu stellen. Bei diesem Gespräch soll die Ausländerbehörde Ihnen erklären, welche konkreten Voraussetzungen Sie für so einen Antrag erfüllen müssen, und welche Voraussetzungen bei Ihnen vielleicht noch nicht erfüllt sind.

<sup>1</sup> ...aber es gibt natürlich ein Happy End: Frau Y. engagiert sich neben ihrer Berufstätigkeit auch in ihrer Freizeit mit großem zeitlichen Aufwand bei der Freiwillige Feuerwehr an ihrem Wohnort in Deutschland. Als Gruppenleiterin der Jugendfeuerwehr ist sie dort allseits beliebt und respektiert. Aufgrund ihres überdurchschnittlichen gesellschaftlichen Engagements und der Tatsache, dass Frau Y. mit zertifiziertem Sprachniveau B2 die gesetzlichen Anforderungen erkennbar übererfüllt, macht die örtliche Ausländerbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch und verkürzt die notwendige Voraufenthaltszeit um 2 Jahre – Frau Y. darf daher ebenfalls schon im August 2021 einen Aufenthalt nach § 25b beantragen.

<sup>2</sup> Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10.08.2021

Wenn Sie schon lange genug in Deutschland sind, aber noch nicht alle anderen Voraussetzungen für einen Aufenthalt nach § 25b erfüllen, kann Ihnen die Ausländerbehörde eine längere „normale“ Duldung für 6 Monate ausstellen, damit Sie Zeit haben um die notwendigen Dokumente und Nachweise zu organisieren.

**Wenn Sie die Einladung zu so einem Informationsgespräch bei der Ausländerbehörde bekommen, sollten Sie unbedingt Ihren Rechtsanwalt oder Ihre Beratungsstelle informieren.**

## 5. Wie können Sie nachweisen, dass Sie die Gesetze und Regeln in Deutschland akzeptieren?

Das steht im Gesetz:

*sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland **bekannt und über Grundkenntnisse** der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,*

Für das **Bekanntnis zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“** bekommen Sie ein Formular („Loyalitätserklärung“) von der Ausländerbehörde. Indem Sie dieses Formular unterschreiben versichern Sie, dass Sie die deutsche Verfassung („Grundgesetz“) respektieren und nichts unternehmen werden was dieser Verfassung schadet. Je nach Bundesland müssen Sie in diesem Formular weitere Erklärungen abgeben, zum Beispiel dass Sie kein Mitglied einer terroristischen Vereinigung in Deutschland oder ihrem Herkunftsland waren oder sind.

Die zusätzlich erforderlichen **Grundkenntnisse der Gesetze und der gesellschaftlichen Regeln** in Deutschland können Sie auf verschiedene Arten nachweisen, zum Beispiel:

- wenn Sie einen Integrationskurs gemacht haben und den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben
- oder an einer deutschen Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium...) einen Schulabschluss gemacht haben
- oder bereits einen Einbürgerungstest bestanden haben

**Alternativ können Sie diese Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland auch durch einen Test oder ein Gespräch bei der Ausländerbehörde nachweisen.**

## 6. Wieviel Einkommen müssen Sie nachweisen?

Das steht im Gesetz:

*seinen **Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,***

„**Sicherung des Lebensunterhalts**“ bedeutet, dass Sie die laufenden monatlichen Kosten z.B. für Essen, Trinken, Miete,... für sich (und ggf. Ihre Familie) selbst bezahlen können. Zur „Sicherung des Lebensunterhalts“ gehört dabei immer auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz.

„**Überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert**“ bedeutet (Gegenwartsform!), dass Sie zu dem Zeitpunkt, an dem Sie einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b stellen, bereits **mindestens 50%** dieser laufenden monatlichen Kosten für sich (und ggf. Ihre Familie) durch eigenes Einkommen erwirtschaften können (d.h. ein kleinerer Teil Ihrer monatlichen Kosten darf auch dann noch vom Jobcenter, der Arbeitsagentur oder über Asylbewerberleistungen übernommen werden).

→ Wenn Sie diese Voraussetzung erfüllen hat die Ausländerbehörde kein Ermessen bezüglich der Sicherung des Lebensunterhalts. 50% plus X sind 50% plus X.

„**oder zu erwarten ist**“ bedeutet: falls Sie diese Voraussetzung noch nicht erfüllen wenn Sie einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b stellen, dann müssen Sie die Ausländerbehörde davon überzeugen und Anhaltspunkte dafür liefern, dass Sie in der Zukunft Ihren Lebensunterhalt *vollständig*



sichern können (dann aber **zu 100%**, d.h. ohne Unterstützung vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur zu bekommen; eben das steht in § 2 Abs.3 AufenthG).

→ Hier hat die Ausländerbehörde ein Ermessen, d.h. sie stellt nach eigenen Kriterien eine Prognose für Ihre wirtschaftliche Zukunft auf und entscheidet dann auf Grundlage ihrer eigenen Prognose.

**Beispiel:** Sie haben vor Kurzem erst ein 5-monatiges Praktikum begonnen und bekommen dafür nur ein sehr geringes Praktikumsgehalt. Ihr Praktikumsbetrieb hat aber bereits zugesagt, Sie anschließend als Mitarbeiter in Vollzeit weiter zu beschäftigen, so dass Sie in absehbarer Zeit ein ausreichendes Einkommen haben werden und Ihren Lebensunterhalt damit vollständig selbst sichern können.

**Nicht nachteilig angerechnet auf die Anforderung nach „eigener Sicherung des Lebensunterhalts“ werden in beiden Fällen folgende staatliche Leistungen:**

Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Ausbildungsbeihilfe, BAFöG, Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Renten oder staatliche Stipendien, sowie Unterhaltsvorschusszahlungen.

Speziell bei der Beantragung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b ist auch der **Bezug von Wohngeld nicht nachteilig.**

**Eine ganz genaue Berechnung Ihres Bedarfs, Ihres Einkommens und ob dieses tatsächlich zur „überwiegenden“ Sicherung Ihres Lebensunterhalts ausreicht, ist allerdings sehr kompliziert.** Auch die Ausländerbehörden berechnen hier leider nicht immer alles vollständig und richtig. Wenn Sie unsicher sind oder Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung der Behörde haben, dann sollten Sie Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einer staatlichen Sozialberatung aufnehmen und die Berechnung überprüfen lassen.

## **7. Gibt es Ausnahmen, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt (vorübergehend) nicht „überwiegend“ selbst sichern können?**

Das steht im Gesetz:

*Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei*

*1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*

*[oder]*

*2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*

„**vorübergehend**“ bedeutet: die Ausländerbehörde trifft eine Prognose, ob Sie in absehbarer Zeit die Voraussetzung (wieder) erfüllen können, d.h. Ihr Lebensunterhalt in der Zukunft (wieder) überwiegend von Ihnen selbst gesichert werden kann.

„**ergänzende Sozialleistungen**“ erhält man z.B. wenn man vorübergehend nur eingeschränkt arbeitet und/oder relativ wenig Geld verdient, so dass man zusätzlich Geld vom Jobcenter bekommen muss.

„**in der Regel unschädlich**“ bedeutet: die Ausländerbehörde muss hier grundsätzlich zunächst von einer guten Prognose ausgehen und Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilen bzw. darf diese nur in begründeten Ausnahmefällen nicht erteilen → ein Ermessensspielraum der Behörde ist hier also vorhanden, aber begrenzt.

*3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*

„**Nicht zumutbar**“ ist eine Arbeitsaufnahme für Alleinerziehende grundsätzlich immer, solange die Kinder noch jünger als 3 Jahre sind; im Einzelfall kann auch noch bei älteren Kindern, die z.B. nachweislich einen überdurchschnittlich hohen Betreuungsbedarf im Alltag haben, eine Arbeitsaufnahme des Alleinerziehenden unzumutbar sein.

#### 4. Ausländern, die **pflegebedürftige nahe Angehörige** pflegen.

Hier müssen Sie ggf. mit ärztlichen Attesten die **Pflegebedürftigkeit** Ihres Angehörigen **nachweisen** und den Zeitaufwand, der Ihnen durch die Pflege entsteht, belegen. „**Nahe Angehörige**“ sind z.B. Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Geschwister oder Ihre Kinder (Verwandte 1. Grades) – nicht aber Ihre Urgroßtante oder irgendwelche angeheirateten Cousins und Cousinen.

Eine **weitere Ausnahmeregelung** steht in § 25b Abs. 3:

**(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 [...] wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.**

**Abs. 1 Satz 2 Nummer 3** bezieht sich auf die „**überwiegende**“ **Sicherung des Lebensunterhalts**. Hier müssen Sie ggf. beweisen, dass und warum Sie diese Anforderung aus den hier genannten Gründen nicht erfüllen können – z.B. durch ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest, oder mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Jobcenters.

## 8. Welche Deutschkenntnisse müssen Sie haben und wie können Sie diese nachweisen?

Das steht im Gesetz:

**über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt**

„**mündliche Deutschkenntnisse A2**“ können Sie z.B. *in einem informellen Gespräch mit einem/r Mitarbeiter\*in der Ausländerbehörde* nachweisen. Es ist ausreichend, wenn Sie sich dort in einfachen deutschen Sätzen und Worten über alltägliche Themen verständigen können, mit denen Sie vertraut sind (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit; mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben – „ich habe Hunger / Durst / Angst...“).

Sie müssen keine komplizierten Erklärungen oder Texte verstehen können, und Sie müssen nicht auf Deutsch lesen oder schreiben können. Sie müssen auch nicht zwingend ein Zertifikat von einem Sprachkurs vorlegen, wenn Sie sich Ihre Deutschkenntnisse z.B. selber beigebracht haben.

→ insbesondere wenn Sie Ihre Sprachkenntnisse *nicht* mit einem Zertifikat nachweisen können kommt es natürlich darauf an, wie so ein informelles Gespräch dann von der Behörde gestaltet wird. Tipp: nehmen Sie eine deutschsprachige Person zu diesem Gespräch mit, die ggf. eingreifen kann wenn die Behörde das Gespräch zu kompliziert gestaltet.

Auch hier gilt zusätzlich wieder die **Ausnahmeregelung** in § 25b Abs. 3:

**(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer [...] 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.**

**Abs. 1 Satz 2 Nummer 4** bezieht sich auf die verlangten **Sprachkenntnisse**. Hier müssen Sie ggf. beweisen, dass und warum Sie diese Anforderung aus den genannten Gründen nicht erfüllen können – z.B. mit einem fachärztlichen oder amtsärztlichen Attest.

Anders herum gilt: Wenn Ihre Deutschkenntnisse nachweislich (d.h. zertifiziert) bereits **besser als A2** sind (z.B. abgeschlossener Integrationskurs mit B2), *kann* die Ausländerbehörde das als **besondere Integrationsleistung** werten.

Wenn Sie solche besonderen Integrationsleistungen vorweisen können, dann *kann* die Ausländerbehörde entscheiden dass Sie damit z.B. andere, noch fehlende Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b kompensieren können, oder die Voraufenthaltszeit um bis zu zwei Jahre verkürzen (z.B. von 8 auf 6 Jahre bei Alleinstehenden oder kinderlosen Ehepaaren bzw. von 6 auf 4 Jahre bei Alleinerziehenden oder Ehepaaren mit Kindern).

„Kann“ bedeutet aber auch hier leider immer: „muss nicht unbedingt“ – d.h. die Entscheidung, ob besondere Integrationsleistungen anerkannt werden liegt voll im Ermessen der Ausländerbehörde und ist oft auch vom politischen „Klima“ in der jeweiligen Stadt oder Bundesland abhängig, an dem sich die Behörde orientiert.

**Vorsicht Spezialfall!** Falls Sie einen **Aufenthalt nach § 25b im Anschluss an eine Beschäftigungsduldung** (§ 60d) beantragen wollen, dann gilt Folgendes: **Wenn** Sie (oder ggf. Ihr Lebenspartner) in der Vergangenheit die **Möglichkeit** hatten einen **Integrationskurs** zu besuchen, **dann** müssen Sie (und ggf. Ihr Partner) nicht nur mündliche, sondern **auch schriftliche A2-Kenntnisse** nachweisen – und zwar egal, ob Sie diese Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses tatsächlich wahrgenommen haben oder nicht.

## 9. Wie können Sie den Schulbesuch Ihrer Kinder nachweisen?

Das steht im Gesetz:

*bei Kindern im **schulpflichtigen** Alter deren tatsächlichen **Schulbesuch** nachweist.*

**Schulpflichtig bedeutet:** Ihr Kind/Ihre Kinder sind älter als 6 Jahre und jünger als 21 alt, und haben insgesamt noch keine 9 Jahre lang die Schule besucht. Wenn Ihr Kind eine Ausbildung macht unterliegt es ebenfalls noch der (Berufs-)Schulpflicht.

Den **Schulbesuch Ihres Kindes nachweisen** können Sie durch eine Schulbescheinigung seiner Schule – fragen Sie im Sekretariat der Schule Ihres Kindes danach!

## 10. Bekommen auch Ihr (Ehe-)partner und Ihre Kinder eine Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie selbst eine bekommen?

Das steht im Gesetz:

*Dem **Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben,***

„**Familiäre Lebensgemeinschaft**“ **bedeutet** normalerweise, dass Sie (der „Begünstigte“) mit Ihrem Partner und Ihren Kindern in einem gemeinsame Haushalt leben und eine „**Bedarfsgemeinschaft**“ bilden – d.h. dass Sie das monatliche Einkommen aller Familienmitglieder und alle sonstige Leistungen, die Sie, Ihr Partner oder Ihre Kinder erhalten, gemeinsam für Ihren Lebensunterhalt verwenden.

Eine familiäre Lebensgemeinschaft **mit Ihren minderjährigen ledigen Kindern** können Sie darüber hinaus auch geltend machen, wenn Sie von Ihrem früheren (Ehe-)partner getrennt leben, die Kinder ihren regelmäßigen Wohnsitz bei Ihrem Ex-Partner haben und Sie damit zwar keine „Bedarfsgemeinschaft“ mehr bilden, aber sich die elterliche Sorge weiterhin aktiv mit Ihrem Ex-Partner teilen – d.h., wenn Ihre Kinder trotzdem regelmäßig in Ihrer Wohnung zu Besuch sind und dort auch übernachten, dann können Sie auch für diese eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

*soll unter den **Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.***

„**Soll erteilt werden**“ **bedeutet**, dass Ihr (Ehe-)Partner und Ihre Kinder ebenfalls einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geltend machen können, **wenn sie die selben Voraussetzungen erfüllen, die auch für Sie selbst gelten.**

**Keine Voraussetzung ist dabei allerdings, dass Ihr (Ehe-)Partner und Ihre Kinder ebenfalls schon in den letzten 6 Jahren gestattet, geduldet oder mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben müssen.**

Die **Voraussetzungen bezüglich Sprachkenntnissen, Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und Schulbesuch** müssen **eigenständig** auch von Ihrem (Ehe-)Partner selbst bzw. Ihren Kindern erfüllt werden.

Bezüglich des **Lebensunterhalts** wird hingegen geprüft, ob dieser **für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt „überwiegend“ (d.h. zu mehr als 50%) selbst gesichert** wird, wobei der Lebensunterhalt



auch nur von einem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für alle anderen mit erwirtschaftet werden kann.

**Achtung: Im Gesetz steht bezüglich Ihrer Angehörigen außerdem noch:**

**Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung.**

**Das bedeutet:** für Ihre Familienangehörigen gelten ansonsten **die gleichen Ausnahmen** von diesen Anforderungen (z.B. wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder geringeren Sprachkenntnissen aufgrund einer Behinderung) **aber auch die gleichen Versagensgründe** (siehe nächster Punkt, z.B. Verurteilung wegen einer schweren Straftat oder Nicht-Erfüllung der Passpflicht) **wie für Sie als Antragsteller selbst.**

## **11. Wann bekommen Sie grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b, selbst wenn Sie alle anderen Voraussetzungen wie Lebensunterhalt und Sprachkenntnisse erfüllen („Versagensgründe“)?**

Das steht im Gesetz:

**Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25b] Absatz 1 ist zu versagen, wenn**

„Ist zu“ bedeutet: **wenn einer der folgenden Gründe vorliegt**, dann **darf** die Ausländerbehörde Ihnen zwingend **keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b** erteilen. Einen Ermessensspielraum hat die Ausländerbehörde dabei – zunächst! - nicht.

**1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert**

„Der Ausländer“ der „die Aufenthaltsbeendigung verhindert oder verzögert“ (Gegenwartsform!) **bedeutet:** die Ausländerbehörde unterstellt, dass Sie *jetzt im Moment* gegen Ihre gesetzliche Pflicht verstoßen, als Geduldeter an Ihrer eigenen Abschiebung aktiv selbst mitzuwirken, und absichtlich bestimmte Handlungen *begehen oder unterlassen* um zu verhindern, dass Sie abgeschoben werden können.

Dazu zählt insbesondere, wenn die Ausländerbehörde Ihnen nachweisen kann, dass Sie

- bei der Einreise nach Deutschland oder danach unrichtige Angaben z.B. zu Ihrem Namen, Ihrem Alter oder Ihrem Herkunftsland gemacht haben, und Sie diese Angaben bisher nicht selbst korrigiert haben
- sich nicht selbst in **zumutbarer** Weise bemühen<sup>3</sup>, die **Passpflicht** zu erfüllen, d.h. einen von den Behörden Ihres Herkunftslandes ausgestellten Reisepass, oder – wenn ein Nationalpass nachweislich unmöglich beschafft werden kann – einen von den deutschen Behörden ausgestellten Passersatz vorlegen können.

**Was genau bei der Passbeschaffung alles zumutbar ist und wie Sie Ihre Mitwirkung gegenüber den Ausländerbehörden belegen können würde den Rahmen dieser basic info sprengen – wenden Sie sich bei Fragen dazu an eine Beratungsstelle oder an eine/n Rechtsanwält/in!**

Einen deutschen Passersatz („grauer Reisepass“) zu bekommen ist für Menschen mit einer Duldung fast unmöglich, weil die Ausländerbehörden fast immer der Meinung sind, dass Sie sich schon „irgendwie“ einen richtigen Reisepass organisieren können (und fast immer unterstellen, dass es Ihre Schuld ist, wenn Sie dies nicht erfolgreich tun).

**Normalerweise gilt deshalb: ohne Vorlage eines Reisepasses oder zumindest eines offiziellen Nachweises der Behörden Ihres Herkunftslandes, dass Sie bei diesen bereits erfolgreich einen**

<sup>3</sup> Selbst eine minutiöse Dokumentation Ihrer bisherigen Bemühungen um einen Reisepass mit glaubwürdigen Belegen, warum Sie ohne eigenes Verschulden noch keinen Reisepass vorlegen oder einen Passantrag stellen konnten, wird hier von den Ausländerbehörden nicht automatisch als ausreichend angesehen (anders als z.B. bei der Frage, ob Ihnen nach einem Arbeitsverbot wegen fehlender Mitwirkung wieder eine Beschäftigung erlaubt werden kann). Die Ausländerbehörden machen bisher selbst bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für einen solchen Aufenthaltstitel oft keinen aktiven Gebrauch von der eigentlich vorhandenen Möglichkeit, mit Ihnen eine formelle „Zielvereinbarung“ zu treffen um „Zug um Zug“ die Hindernisse z.B. bei der Passbeschaffung auszuräumen - zumindest nicht in Baden-Württemberg...

**Pass beantragt haben (z.B. Kopie des Passantrags mit Eingangsbestätigung) können Sie keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b beantragen.**

**Selbst wenn Sie bereits einen Reisepass vorgelegt oder erfolgreich beantragt haben, darf Ihnen dann keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilt werden, wenn**

**2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.**

Nach § 53 AufenthG muss der Staat immer dann, wenn jemand ausreisepflichtig geworden ist, eine umfangreiche individuelle Abwägung treffen, ob es (trotz z.B. negativem Ausgang des Asyl- und Klageverfahrens) nicht doch noch andere Gründe dafür gibt, dass die betroffene Person weiter in Deutschland bleiben oder geduldet werden kann („Bleibeinteresse“, vgl. z.B. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung), oder ob es schwerer wiegende Gründe gibt, warum jemand Deutschland schnellstmöglich verlassen und abgeschoben werden soll („Ausweisungsinteresse“).

In § 54 AufenthG ist diesbezüglich sehr umfangreich geregelt, wann dieses Ausweisungsinteresse „besonders schwer“ wiegt (Abs. 1), und wann es „schwer“ (Abs. 2) wiegt. In beiden Fällen ist es meist schwierig, dagegen ein noch gewichtigeres Bleibeinteresse geltend zu machen; speziell für einen Aufenthalt nach § 25b nach ist es möglicherweise sogar unerheblich, ob Sie ein Bleibeinteresse gegen ein vorhandenes oder unterstelltes Ausweisungsinteresse machen könnten (dem Wortlaut des Gesetzes nach kommt ein Bezug auf das „Bleibeinteresse“ in § 25b gar nicht vor).

**Bereits eine Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher (also nicht „fahrlässig“) in Deutschland begangener Straftaten zu einer Haftstrafe von mehr als 6 Monaten, oder eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr stellt dabei schon ein „schweres Ausweisungsinteresse“ dar, bei dem keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b mehr erteilt werden darf!**

Ein „**besonders schweres Ausweisungsinteresse**“ entsteht z.B., wenn Sie in Deutschland wegen irgendeiner **vorsätzlichen schweren Straftat zu mehr als 2 Jahren Haft** nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht verurteilt worden sind. **Bei bestimmten vorsätzlichen schweren Straftaten** (z.B. Mord, Totschlag, Körperverletzung, schwerer Raub, Vergewaltigung, Widerstand oder Angriff gegen Polizeibeamte etc., aber teilweise auch bei Sozialleistungsbetrug oder dem Besitz und Handel mit Drogen) reicht sogar **eine Verurteilung zu mehr als 1 Jahr**, um ein „besonders schweres Ausweisungsinteresse“ festzustellen.

Ein solches „besonders schweres Ausweisungsinteresse“ kann auch festgestellt werden, wenn Ihnen beispielsweise *nachgewiesen* werden kann, dass Sie *Anführer, Mitglied oder Unterstützer* einer als terroristisch eingestuften Gruppierung im In- oder Ausland, oder einer in Deutschland verbotenen Gruppierung sind oder früher einmal waren, wenn Sie Ihre politischen oder religiösen Ziele mit Gewalt durchsetzen wollen oder sich öffentlich in diesem Sinne äußern oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufrufen, oder wenn Sie von der Polizei aufgrund von Ermittlungen und Beweisen als „gefährlicher Gefährder“ eingestuft wurden – die Liste ist lang...

**Achtung! Auch wenn Sie nicht wissen, ob aktuell (noch) wegen solcher Vorwürfe gegen Sie ermittelt wird sollten Sie grundsätzlich davon ausgehen, dass schon bei einem reinen Anfangsverdacht die Behörden auch sehr genau untersuchen werden, was Sie z.B. in der Vergangenheit in sozialen Medien wie Facebook gepostet haben und in welchem sozialen Umfeld Sie sich bewegen.**

Sie können theoretisch ein so begründetes „besonders schweres Ausweisungsinteresse“ auch wieder abmildern, wenn Sie z.B. glaubhaft nachweisen, dass Sie zwar in der Vergangenheit solchen Gruppierungen angehört haben oder eine Gefährdung für die Sicherheit Deutschlands dargestellt haben, sich mittlerweile aber 100%ig davon distanziert haben und nichts mehr damit zu tun haben wollen – in der Praxis ist so ein „Gegenbeweis“ allerdings äußerst schwer zu führen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Und mal ganz ehrlich: wenn Sie sich ausgerechnet bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b wegen guter Integration als erstes mit dem Vorwurf auseinandersetzen müssen, dass Sie erwiesenermaßen eine erhebliche Gefahr für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen: vergessen Sie die Aufenthaltserlaubnis und suchen Sie sich einen guten Anwalt – Sie haben gerade ganz andere Probleme!

## Wie können wir Ihnen helfen?

Eine Beratung bei Plan.B ist vertraulich, unabhängig von staatlichen oder wirtschaftlichen Interessen und für Sie kostenfrei.

- Wir klären mit Ihnen zusammen ab, ob Sie die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung erfüllen
- Wir unterstützen Sie bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten und der Erfüllung der Passpflicht
- Wir helfen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber, damit Sie die Beschäftigungserlaubnis behalten bzw. wiedererlangen.
- Wenn Sie einen Rechtsanwalt haben, arbeiten wir diesem zu.
- Wir helfen Ihnen, die erforderlichen Nachweise zusammenzustellen
- Wir helfen Ihnen und Ihren Unterstützer\*innen, den Antrag auf die Beschäftigungsduldung oder die Härtefalleingabe zu stellen.
- Wir halten Kontakt zu den zuständigen Sachbearbeiter\*innen bei der Ausländerbehörde / Regierungspräsidium

Bitte melden Sie sich bei uns, falls Sie einen Beratungstermin oder Unterstützung bei der Antragstellung wünschen.

### Abkürzungen:

AsylG	<a href="#">Asylgesetz</a>
AufenthG	<a href="#">Aufenthaltsgesetz</a>
SGB	<a href="#">Sozialgesetzbuch</a>
AE	Aufenthaltserlaubnis
NE	Niederlassungserlaubnis

### Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Informationsblatt ist mit Sorgfalt erstellt worden. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso können sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Bitte weisen Sie uns darauf hin, falls Sie Fehler entdecken!

Das Dokument darf nur mit Erlaubnis des Herausgebers veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

**Herausgeber:** move on – menschen.rechte Tübingen e.V., Provenceweg 3, 72072 Tübingen  
[info@menschen-rechte-tue.org](mailto:info@menschen-rechte-tue.org), [www.menschen-rechte-tue.org](http://www.menschen-rechte-tue.org). Autor: Matthias Schuh

### Hinweise:

Der Paritätische (Okt. 2020): [Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung](#)

Der Paritätische (2017): [Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung](#)

Bundesministerium des Inneren, für Heimat und Migration (9.7.2020): [Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung §§ 60 c und 60d AufenthG mit Bezug zur Covid 19-Pandemie](#) (Link zu asyl.net)



Plan.B bietet Ihnen unabhängige und solidarische Beratung und Unterstützung im Asylverfahren, bei der Beantragung von Identitätsdokumenten und bei der Erarbeitung einer „Bleibeperspektive“.



Unser Verband  
[www.paritaet-bw.de](http://www.paritaet-bw.de)

Plan.B wird gefördert von der  
[UNO Flüchtlingshilfe](#)



Deutschland  
für den UNHCR.

there is no planet B

but we have

Plan 

merci pour votre don

Bleiberecht statt Abschiebung

<https://planb.social>

Plan.B ist ein Beratungsprojekt von move on - menschen.rechte tübingen e.V.  
Spendenkonto: DE25 6406 1854 0308 1020 02

In Zusammenarbeit mit

Hier Stempel, Logo oder Briefkopf Beratungsstelle einfügen